Geschäftsordnung des Disziplinarrates der OÖ. Rechtsanwaltskammer

§ 1

Sitz, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Disziplinarrates

- 1. Der Disziplinarrat der OÖ. Rechtsanwaltskammer hat seinen Sitz in Linz.
- 2. Er ist zuständig zur Ausübung der Disziplinargewalt
 - a) über alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die im Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Verdacht des Disziplinarvergehens durch den Kammeranwalt bei der OÖ. Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind; und
 - b) in jenen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter anderer Kammern, deren Durchführung ihm wegen Befangenheit des nach § 20 Absatz 1 DSt zuständigen Disziplinarrates übertragen wird.
- 3. Der Disziplinarrat besteht mit Einschluß des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten aus 21 Mitgliedern.
- 4. Beim Disziplinarrat fungiert ein Kammeranwalt mit zwei Stellvertretern.

§ 2

Wahl, Amtsdauer und Amtsführung

- Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates sind aus den in die Liste der Rechtsanwälte der OÖ. Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten in der ordentlichen Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für drei Jahre zu wählen.
- 2. Eine Wiederwahl nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ist beliebig oft zulässig.
- 3. Die Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Disziplinarrates erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden.
- 4. Ersatzwahlen können auch in einer ao. Plenarversammlung vorgenommen werden.
- 5. Die Vizepräsidenten werden vom Disziplinarrat aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6. Der Präsident, ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Disziplinarrates müssen ihren Kanzleisitz in Linz haben.
- 7. Die Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus, sie haben jedoch

Anspruch auf Ersatz von Barauslagen aus der Kammerkasse nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der mit der Amtsausübung verbundene Aufwand der eigenen Kanzlei des Mitgliedes des Disziplinarrates und der Kammeranwälte stellt Teil der jeweils eigenen Amtsausübung dar und besteht hiefür kein Ersatzanspruch, dies auch nicht für in der Kanzlei entstehende Auslagen für Telefonate, Porti, Kopierkosten, etc.
- b) Nicht in der Kanzlei entstandene Barauslagen wie Kopierkosten oder bezahlte Gebühren bei Gerichten oder Behörden sind nach dem tatsächlichen belegmäßig nachzuweisenden Aufwand zu ersetzen.
- c) Im Zusammenhang mit der Amtsführung entstandene Reisekosten sind nach Maßgabe der TP 9 Zif 1 lit a und b RATG in der jeweiligen Fassung zu ersetzen, wobei die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges jedenfalls zulässig ist. Für den Ersatz der Kosten eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt das jeweilige amtliche Kilometergeld. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen vergütet. Werden Ermäßigungen in Anspruch genommen, die jedoch nur durch bezahlte Ausweise oder Ähnliches erhältlich sind, werden die tatsächlichen Fahrtkosten und einmalig 50 % des für den Erwerb der Vergünstigung entstehenden Aufwandes ersetzt. Zu den Barauslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 DSt bzw. Aufenthaltskosten im Sinne des § 66 DSt zählen auch Verpflegskosten bei Reisen, welche als Taggelder analog § 26 Zif. 4 lit b EStG ersetzt werden. Nächtigungsgelder werden dem tatsächlichen Aufwand entsprechend vergütet.
- 8. Die Regelung der Ziffer 7 gilt auch für die Anwaltsrichter der OBDK.

§ 3

Präsident und seine Stellvertreter

- 1. Der Präsident des Disziplinarrates hat
 - a) die Geschäftsführung zu überwachen:
 - b) die Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen, und die erkennenden Senate jährlich nach der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu bilden, sowie alle anderen Senate im Bedarfsfall zu bestellen; und
 - c) die Geschäftsverteilung im Sinne des § 15 Absatz 2 DSt vorzunehmen.
- 2. Der Präsident bestellt jeweils den Untersuchungskommissär; er leitet nach Fassung des Einleitungsbeschlusses die Akten dem Vorsitzenden des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates zu, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist; beruft Verhandlungen, in denen er nach der Geschäftsverteilung den Vorsitz führt, und Sitzungen ein, führt den Vorsitz bei den Sitzungen und sorgt für die Handhabung der Geschäftsordnung.
- 3. Der Präsident kann die Durchführung einzelner, auf Grund des Disziplinarstatutes und dieser Geschäftsordnung ihm obliegenden Aufgaben bei Vorliegen besonderer Umstände, so insbesondere im Falle seiner Verhinderung, an einen seiner

Stellvertreter (Vizepräsidenten) übertragen. Im Zweifel üben bei Verhinderung des Präsidenten dessen Amt die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus.

4. Falls sowohl der Präsident, als auch die Vizepräsidenten verhindert sind, werden deren Obliegenheiten von jenem Mitglied des Disziplinarrates besorgt, welches am längsten dem Disziplinarrat angehört.

§ 4

Beschlußfassung

- Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- Die Disziplinarstrafen der Streichung von der Liste und der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft dürfen nur verhängt und einstweilige Maßnahmen der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Senatsmitglieder dafür stimmen.
- 3. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5

Behandlung der Anzeigen, Untersuchungsverfahren, Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

- Die Behandlung der Anzeigen, die Durchführung des Untersuchungsverfahrens, die Abhaltung der beratenden Sitzungen und mündlichen Verhandlungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnittes des Disziplinarstatutes BGBI. 474/1990.
- 2. Die nach Abschluß der Untersuchung vom jeweils durch den Präsidenten bestellten Senat zu fassenden Beschlüsse werden nach Anhörung des Kammeranwaltes in einer beratenden Sitzung gefaßt, in der der Untersuchungskommissär seinen bereits schriftlich vorgelegten Bericht über das Ergebnis der Erhebungen vorträgt und einen Entwurf für den zu fassenden Beschluß vorlegt. Der Bericht über das Ergebnis der Erhebungen kann auch vom Vorsitzenden des Senates erstattet werden. Bei Beratung und Abstimmung des Senates darf der Kammeranwalt nicht anwesend sein.
- 3. Über jede beratende Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Bezeichnung der Disziplinarsache, den Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder, des Schriftführers und des Vertreters der Kammeranwaltschaft, ferner die in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsverhältnis zu enthalten haben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.
- 4. Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung zuständigen erkennenden Senates gemäß § 30 und § 31 DSt vorzugehen.

Die Einladung der Senatsmitglieder und des Kammeranwaltes bzw. Stellvertreters hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Disziplinarsachen schriftlich und in dringenden Angelegenheiten auch telefonisch zu erfolgen.

Senatsmitglieder habe ihre etwaige Verhinderung unverzüglich über die Kammerkanzlei dem Vorsitzenden mitzuteilen.

- 5. Über die mündliche Verhandlung und über die im Rahmen dieser Verhandlung stattfindende Beratung zur Fassung des Erkenntnisses ist jeweils ein getrennten Protokoll zu führen; beide gesonderte Protokolle haben die im Absatz 3 angeführten allgemeinen Angaben, das Protokoll über die Verhandlung darüber hinaus alle wesentlichen Vorgänge, die Angaben der vernommenen Zeugen, die verlesenen Aktenstücke und die Anträge des Kammeranwalts sowie des Beschuldigten und seines Verteidigers zu enthalten.
- 6. Die Beratung über das zu fällende Erkenntnis erfolgt in Abwesenheit des Kammeranwaltes und des Beschuldigten sowie des Verteidigers. Über die Schuldfrage einerseits und Art und Ausmaß der Strafe andererseits ist gesondert abzustimmen. Nach Erörterung der Verfahrensergebnisse hat zuerst der Berichterstatter seinen Antrag zu stellen. Liegen Anträge mehrerer Mitglieder vor, so ist vorerst über den für den Beschuldigten günstigeren (milderen) Antrag abzustimmen.
- 7. Zur Führung des Protokolls über Sitzungen und mündliche Verhandlungen kann der Vorsitzende entweder ein Senatsmitglied oder ein dem Senat nicht angehöriges Mitglied des Disziplinarrates oder Angestellte der Kammerkanzlei heranziehen.
- 8. Bei Verwendung von Schallträgern im Sinne des § 42 Absatz 1 DSt kann sich der Inhalt des vom Schriftführer in diesem Fall in Vollschrift aufzunehmenden Protokolls auf die Angaben über die Bezeichnung der Disziplinarsache, die Namen der teilnehmenden Senatsmitglieder, des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Verteidigers sowie des Schriftführers und auf die Feststellung beschränken, daß für den übrigen Teil der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird.
- 9. Die Übertragung der auf Schallträgern aufgenommenen Protokolle obliegt dem Schriftführer.
- Die Verfassung des schriftlichen Beschlusses und des schriftlichen Erkenntnisses sowie der Verständigung des Anzeigers i.S. des § 40 DSt obliegt dem Untersuchungskommissär bzw. dem Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 6

Kanzleiführung

 Die Akten des Disziplinarrates sind abgesondert von den übrigen Akten der Rechtsanwaltskammer zu registrieren und zu verwahren. Die Behandlung der Disziplinarakten erfolgt durch die Kammerkanzlei nach den vom Präsidenten des Disziplinarrates zu erteilenden Richtlinien. Es sind folgende Register zu führen:

D-Register

- a) Beantragt der Kammeranwalt gemäß § 20 Absatz 2 DSt 1990 ein Einschreiten des Disziplinarrates, ist ein Disziplinarakt (D-Akt) anzulegen und in laufender Reihenfolge des Einlangens beim Disziplinarrat in das alljährlich zu führende und abzuschließende D-Register einzutragen. Die Zahl, unter der die Eintragung in das Jahres-D-Register erfolgt, stellt unter Hinzufügung der Jahreszahl die Geschäftszahl des Disziplinaraktes dar.
- b) Langen am selben Tage mehrere Anträge des Kammeranwaltes beim Disziplinarrat ein, sind die anzulegenden D-Akten in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Familiennamen der Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen. Bei Namensgleichheit bestimmt der Vorname die alphabetische Reihenfolge, bei Gleichheit auch des Vornamens bestimmt das höhere Lebensalter des Disziplinarbeschuldigten die Reihenfolge der Eintragung. Langen am selben Tage mehrere Anträge des Kammeranwaltes gegen denselben Disziplinarbeschuldigten beim Disziplinarrat ein, so sind die anzulegenden D-Akten in der Reihenfolge des Einlangens der seinerzeitigen Anzeigen beim Kammeranwalt einzutragen.
- c) Ist ein D-Akt gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte zu führen, entscheidet der Name des nach obigen Grundsätzen zuerst zu reihenden Disziplinarbeschuldigten über die Reihenfolge der Zuordnung der D-Zahl.

DV-Register

- a) In das alljährlich zu führende und abzuschließende DV-Register sind jene Akten in chronologischer Reihenfolge einzutragen, in denen Einleitungsbeschlüsse (§ 28 Absatz 2 DSt) gefaßt werden.
- b) Werden am selben Tag Einleitungsbeschlüsse in mehreren Disziplinarakten gefasst, so gelten für die Eintragung in das DV-Register die obigen Grundsätze für die Eintragung in das D-Register.
- c) Die DV-Zahl ist auf den D-Akten zusätzlich anzubringen.

D-Zahl und DV-Zahl bei Delegierungen

Bei Delegierung eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer an den Disziplinarrat der OÖ. Rechtsanwaltskammer gelten obige Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) für die chronologische Zuordnung einer Geschäftszahl das Einlangen des Delegierungsbeschlusses beim Disziplinarrat maßgeblich ist und
- b) dem Disziplinarakt gleichzeitig eine D-Zahl und eine DV-Zahl zuzuordnen ist, falls vor Delegierung bereits ein Einleitungsbeschluß gefaßt wurde.

<u>Namensregister</u>

Ein alphabetisches Verzeichnis der Disziplinarbeschuldigten mit folgenden Angaben:

- a) D-Zahl und etwaige DV-Zahl;
- b) Datum der rechtskräftigen Abschlußentscheidung; soferne von der OBDK stammend, auch deren Geschäftszahl;
- c) Datum der eingetretenen Tilgung.
- 2. Der Disziplinarrat führt ein Amtssiegel, mit dem alle Erkenntnisse des Disziplinarrates und alle wichtigen Erledigungen und Schriftstücke zu versehen sind.
- 3. Die Urschrift der Beschlüsse und der Erkenntnisse ist vom Vorsitzenden und vom Untersuchungskommissär bzw. dem Berichterstatter zu unterfertigen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und der Erkenntnisse werden von der Kammerkanzlei unterschrieben und die Übereinstimmung mit der Urschrift durch den Vermerk "für die Richtigkeit der Ausfertigung" bestätigt.
- 4. Sonstige Schriftstücke des Disziplinarrates werden im Namen des Präsidenten des Disziplinarrates oder im Namen eines Vizepräsidenten von der Kammerkanzlei mit dem Beisatz "für die Richtigkeit der Ausfertigung" gefertigt, sofern der Präsident oder ein Vizepräsident nicht eigenhändig zeichnen.

Beschlossen in der ao. Plenarversammlung vom 12.12.1990, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 5.3.1991, GZ. 16.311/20-I 6/90, verlautbart im Anwaltsblatt 4/91.

Änderungen in § 2 sowie § 6 Zif 1 beschlossen in der ordentlichen Plenarversammlung vom 20.10.2005, genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 23.12.2005, GZ. BMJ-B16.311/0001-I 6/2005, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at), am 11.01.2006.